

# infobrief 10/2011

Montag, 18. April 2011

AT

---

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Verbraucherdarlehen, Neuer Begriff „Sollzinssatz“, Abschaffung der Pro-Monats-Zinssätze

## 1 Sachverhalt

Mit der Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie sind neue Begrifflichkeiten eingeführt worden, die auch Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung von Konsumentenkrediten haben. Im Folgenden wird auf den neuen Begriff des Sollzinssatzes und die rechtlichen Änderungen eingegangen.

## 2 Stellungnahme

Der bisher oft als Nominalzins bezeichnete Zins bei wird als *Sollzinssatz* in § 489 Abs. 5 BGB legal definiert. Damit verändert sich zum einen die Begrifflichkeit in den Verträgen, da bei den vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten nun ausdrücklich von Sollzinssatz gesprochen wird (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB, § 489 Abs. 1 u. 5 BGB). Zum anderen ist der Sollzinssatz nun ausdrücklich als jährliche Angabe anzuwenden. Die Formulierung in § 489 Abs. 5 BGB entspricht der Vorgabe der EU-Richtlinie in Art. 3 lit j). Pro-Monats-Zinssätze, wie sie bis vor kurzem noch im Konsumentenkreditbereich üblich waren und die im Höchstmaße irreführend sind, dürfen daher in Verträgen, die seit dem 11. Juni 2010 geschlossen wurden, nicht mehr verwendet werden (Bülow/Artz Verbraucherkreditrecht 7. Aufl., § 492 Rz. 102).

Frei sind die Anbieter weiterhin bei den Zins- und Tilgungsverrechnungen, die dem nationalen Gesetzgeber nach der EU-Richtlinie überlassen bleiben.<sup>1</sup> Es besteht jedoch eine Verpflichtung, in den vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen neben dem Sollzinssatz selbst auch „die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes“ anzugeben.

---

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2008/48/EC: „... Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden.“

### 3 Fazit

- Ein **neuer Begriff „Sollzinssatz“** wurde eingeführt, der den üblichen Begriff Nominalzins ersetzt.
- In neuen Verbraucherdarlehensverträgen muss der Sollzinssatz auf jährlicher Basis angegeben werden. Die in der Vergangenheit höchst irreführenden **Pro-Monats-Zinsen** sind seit dem 11. Juni 2010 **nicht mehr zulässig**.